

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

29. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am      27. Juli 2000      Nr.30

Bekanntm.vom	Inhalt	Seite
06.07.2000	<b><u>Landkreis Harburg</u></b> Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die Abfallentsorgung für die Jahre 1995 bis 2000	511
11.07.2000	<b><u>Stadt Buchholz i.d.N.</u></b> Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass des Buchholzer Herbstmarktes am 24. Sept. 2000	512
28.06.2000	<b><u>Samtgemeinde Elbmarsch</u></b> Bücherei-Satzung	513
05.07.2000 13.07.2000	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b> 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	519 521
08.06.2000	<b><u>Gemeinde Drage</u></b> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000	523
13.07.2000	<b><u>Gemeinde Appel</u></b> Straßenausbaubeitragssatzung	525
21.07.2000	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b> Bebauungsplan Nr. 1.37 „Am Allerbeek“	535
14.07.2000	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b> Bebauungsplan Nr. 30 „Luhestraße“	536

## Änderungssatzung

über die Erhebung von **Benutzungsgebühren** für die **Abfallentsorgung**  
im **Landkreis Harburg** für die Jahre von **1995 bis 2000** vom **06.07.2000**

**(Abfallgebührensatzung 1995-2000, AGS 95-00)**

In Konsequenz des Urteils des **Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg** vom **11.05.2000** hat der **Kreistag** des Landkreises Harburg aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreis-Ordnung (NLO) in der Fassung der **Bekanntmachung** vom **22.08.1996** (Nds. GVBl. S. **365**), zuletzt geändert durch Gesetz vom **12.03.1999** (Nds. GVBl. S. **74,78**) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des **Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)** in der Fassung vom **14.10.1994** (Nds. GVBl. S. **467**), **zuletzt** geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **17.12.1997** (Nds. GVBl. S. **539**), und **§ 25 der Satzung** über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES) in seiner Sitzung am **06.07.2000** folgende Satzung beschlossen:

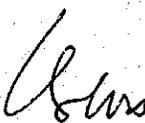
### § 1 Regelgebühren

Für die Jahre von **1995 bis 2000** gilt rückwirkend eine Volumengebühr von **5,54 DM** für das Jahr **1995**, **5,77 DM** für das Jahr **1996**, **6,03 DM** für das Jahr **1997**, **6,14 DM** für das Jahr **1998**, **6,14 DM** für das Jahr **1999** und **6,41 DM** für das Jahr **2000** je **Liter/Woche** jährlich.

### 5 . 2 Schlußvorschriften, Inkrafttreten

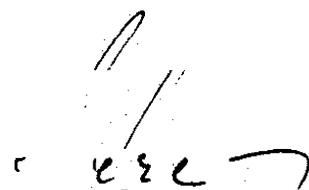
- (1) Diese Satzung gilt nur für diejenigen Abfallgebührenfälle der Erhebungszeiträume von **1995 bis 2000**, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht bestandskräftig entschieden ist.  
Für diese Fälle treten **§ 2 Abs. 2 Satz 3** der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im **Landkreis Harburg** vom **15.06.1995** in den Fassungen **der jeweiligen** Nachtragssatzungen **rückwirkend** zum **01.01.1995** und **§ 2 Abs. 3 Satz 3** der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die **Abfall-**entsorgung im **Landkreis Harburg** vom **17.12.1998** in den Fassungen der jeweiligen Nachtragssatzungen rückwirkend zum **01.01.1999** außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.1995** in Kraft.

Witisen (**Luhe**), den **06.07.2000**

  
Prof. Dr. Ahrens  
Landrat

Landkreis Harburg



  
Hesemann  
Oberkreisdirektor

## VERORDNUNG

der Stadt Buchholz in der Nordheide über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass des Buchholzer Herbstmarktes am 24. September 2000

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom, 28.11.1956 (BGBl. 1 S. 875), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen, Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), in der zurzeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 11.7.2000 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) können in der Stadt Buchholz i.d.N., im Bereich der Innenstadt, sämtliche Einzelhandelsgeschäfte aus Anlass des Herbstmarktes am Sonntag, den 24. September 2000 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Verkaufsstellen, die von dieser Regelung Gebrauch machen, sind gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 24 LadSchlG wird, hingewiesen.

### § 2

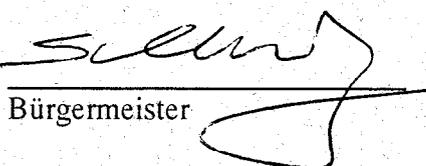
Die an dem genannten Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit frei zu stellen. Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

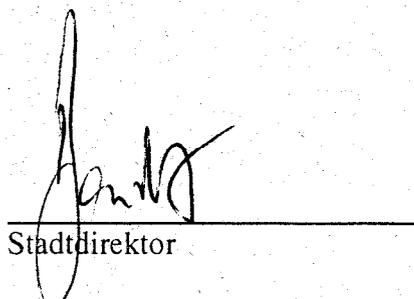
### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 11.7.2000



  
Bürgermeister

  
Stadtdirektor

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Elbmarsch (Bücherei-Satzung)**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 28.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Samtgemeinde Elbmarsch betreibt die Bücherei ("Bücherei Elbmarsch") als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Bücherei Elbmarsch richtet sich nach öffentlichem Recht.

### **§ 2 Aufgabe**

Die Bücherei Elbmarsch dient der Information, Bildung und Unterhaltung ihrer Benutzerinnen durch das Bereitstellen und Ausleihen von Büchern, Zeitschriften, Audio- und Videocassetten, CD, CD-ROM und anderen Medien. Sie nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandenen Medien zu beschaffen.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei Elbmarsch werden durch Aushang bekanntgemacht.

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) **Der/Die Benutzer/in** meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis. **Der/Die Benutzer/in** bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei Elbmarsch zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.

- (2) Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis gibt **der/die Benutzer/in** die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (3) Auch Minderjährige können Benutzerlin werden. Für die Anmeldung ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters erforderlich. **Der/Die gesetzliche Vertreter/in** verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Zahlung anfallender Gebühren, Entgelte und Auslagen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigem Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet **der/die** eingetragene **Benutzer/in** bzw. **der/die** gesetzliche **Vertreter/in**.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 6 Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, die Ausleihfrist für Zeitschriften, Audio- oder **Videocassetten**, **CD's** und Spiele beträgt 1 Woche. Die Leihfrist kann im Einzelfall verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

- (5) Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn **der/die Benutzer/in** eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlaß zur Sorge besteht, **der/die Benutzer/in** werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinem/ihrem Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.
- (6) **Der/Die Benutzer/in** ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben. Die Rückgabepflicht wird mit dem Beginn des letzten Tages der Leihfrist fällig.
- (7) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

## **§ 7 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei Elbmarsch vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Es gelten dann auch die Benutzungsvorschriften der auswärtigen Bibliothek.

## **§ 8 Behandlung der Medien**

- (1) **Der/Die Benutzer/in** ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. **Der/Die Benutzer/in** hat dafür zu sorgen, daß die Medien nicht mißbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) **Der/Die Benutzer/in** oder **der/die gesetzliche Vertreter/in** haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Schadensfall ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die zu ersetzenden Auslagen bemessen sich bei Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, bemessen sich die zu ersetzenden Auslagen nach dem Wiederbeschaffungswert (inkl. der Medieneinbandkosten).
- (4) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/**der Benutzer/in** auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen hinweist, gilt als **Verursacher/in** der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen.

- (5) Hat ein/e Benutzer/in ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Auslagenersatz verlangt werden.

## **§ 9 Hausordnung**

- (1) Wer sich in den Räumen der Bücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, daß kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fahren mit Skats in den Räumen der Bücherei ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Dem/Der Leiter/in der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftungsausschluß**

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Benutzerinnen.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.

## **§ 11 Ausschluß von der Benutzung**

- (1) Wer gegen Pflichten verstößt, die sich aus dieser Satzung ergeben, kann für die Dauer von bis zu einem Jahr von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Ein dauernder Benutzungsausschluß kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung in Betracht.
- (2) Der Ausschluß kann auf einzelne Arten der Benutzung beschränkt werden. Wer von der Teilnahme am Leihverkehr ausgeschlossen wurde, hat entliehene Medien unverzüglich herauszugeben.

## **§ 12 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Bücherei Elbmarsch werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Anmeldung und Ausstellung eines Benutzerausweises<br>(ausgenommen Kindergärten und Schulklassen) | 2,-- DM       |
| 2. Ausstellung eines Ersatzausweises (Ersatzausweisgebühr)  | 5,-- DM       |
| 3. Überschreiten der Leihfrist für jede angefangene Woche und<br>jedes Medium (Versäumnisgebühr)    | 1,-- DM       |
| 4. Vorbestellung und Benachrichtigung (Vorbestellgebühr)  | 1,-- DM       |
| 5. Für das Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr<br>(Fernleihgebühr)                    | DM<br>5,-- DM |
| 6. Bei Benachrichtigungen durch die Bücherei sind die anfallenden<br>Portokosten zu erstatten       |               |

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig:

1. die Gebühr für die Anmeldung und Ausstellung mit der Ausstellung des Benutzerausweises,
2. die Ersatzausweisgebühr mit der Aushändigung des Ersatzausweises,
3. die Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist,
4. die Vorbestellgebühr und die Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber/in des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

## **§ 14 Auslagen**

(1) Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei dessen Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung erhoben. Bei Verlust von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der Wiederbeschaffung (inkl. der Medieneinbandkosten) als Auslagen geltend gemacht.

(2) Auslagenschuldner/in ist, wer

1. eine Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Mißbrauch des Benutzerausweises entstanden ist,
3. entlehene Medien nicht zurückgibt.

**§ 15**  
**Verwaltungszwangsverfahren**

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2000 in Kraft.

Marschacht, den 28.06.2000



Lantz  
Samtgemeindebürgermeister





Behme  
Samtgemeindedirektor

---

---

## 2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe  
der Samtgemeinde Tostedt (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 05. Juli 2000 folgende

**2. Änderungssatzung** zur Satzung vom 07.02.1991 beschlossen:

### § 1

Der § 4 wird wie folgt **gefaßt**:

#### Gebührentarif

##### 1. Grabnutzungsgebühren bei erstmaliger Nutzung

1. Die Nutzungsgebühr ist **bei** Beginn der Nutzung zu entrichten.

2. Reihengrabstelle 360,-- DM

3. Wahlgrabstelle 700,-- DM

4; Urnenreihengrabstelle 250,-- DM

5. Urnenwahlgrabstelle 450,-- DM

6. Wahlgrabstelle in Rasenlage 1.800,-- DM

7. Urnenwahlgrabstelle in Rasenlage 720,-- DM

##### II. Sonstige Gebühren

Nutzung der Friedhofskapelle 200,-- DM

##### III. Genehmigungsgeld für die Umbettung einer Leiche

1. für Säрге 750,-- DM

2. für Urnen 250,-- DM



# 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 13. Juli 2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	- DM	▪ DM	24.269.500 DM	24.269.500 DM
die Ausgaben	70.000 DM	70.000 DM	24.269.500 DM	24.269.500 DM
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	325.000 DM	▪ DM	3.601.100 DM	3.926.100 DM
die Ausgaben	325.000 DM	▪ DM	3.601.100 DM	3.926.100 DM

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

## § 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 13.07.2000

Der  Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 **NGO** in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am **24.07.00** unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/48** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.07.00 bis 11.0600

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.00 - 11.00 Uhr

Tostedt, den 27.07.00

Samtgemeindebürgermeister

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Drage  
für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 8. Juni 2000 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	DM	DM	DM	DM
<b><u>Im Verwaltungshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	104.000,00	80.700,00	2.601.800,00	2.625.100,00
die Ausgaben	97.300,00	74.000,00	2.601.800,00	2.625.100,00
<b><u>im Vermögenshaushalt</u></b>				
die Einnahmen	2.973.300,00	13.700,00	1.946.700,00	4.906.300,00
die Ausgaben	3.110.000,00	150.400,00	1.946.700,00	4.906.300,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird von bisher U DM auf DM 2.050.000,00 neu festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von bisher 0 DM auf DM 200.000,00 neu festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegentiber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Drage, den 8. Juni 2000

  
.....  
Harden  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 **NGO** erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis **Harburg** am 19.07.2000 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/07** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 31.07.2000 bis 09.08.2000

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Drage an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis donnerstags  
montags zusätzlich  
donnerstags **zusätzlich**

von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr  
von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis **19.00** Uhr

Drage, den 27.07.2000

Bürgermeister

# Satzung

## über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) i. V. m. den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 13.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde Appel erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet; soweit Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (§§ 127 ff. BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen;
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen);
  3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen;
  4. Fahrbahnen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

## **§ 2** **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zzgl. der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
    - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - f) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

## **§ 3** **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

**§ 4**  
**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**  
**(Vorteilsbemessung)**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen **50 v. H.**
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Haltestellen innerhalb von Parkstreifen **30 v.H.**
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **35 v.H.**
    - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage **40 v.H.**
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) **50 v.H.**
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen sowie bei Gemeindestraßen nach §47 Nr. 2 NStrG
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Haltestellen innerhalb von Parkstreifen **20 v.H.**
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung **30 v.H.**
    - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage **30 v.H.**
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) **40 v.H.**
  4. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen **50 v.H.**
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## § 5

### Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl in Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich bzw. in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebaubaren, gewerblich nutzbaren und beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.
- (2) Besteht im Einzelfall auch von Teilflächen eines Grundstücks aus, die außerhalb der sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu bestimmenden Fläche liegen, eine bedeutsame eigene Inanspruchnahmemöglichkeit der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen, so ist für diese ebenfalls nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücksflächen nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
- (3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich und beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke nach Maßgabe von § 6 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke nach Maßgabe von § 7.

## § 6

### Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift - auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe- reich;
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Nr. 5 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentli- chen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie;
5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus be- baut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 3 der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifen- den Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollge- schosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht fest- stellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

- 1, mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerklein- gärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so ge- nutzt wird;

2. mit 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO) liegt.
3. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO) ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
4. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
7. die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten werden;
8. soweit kein Bebauungsplan besteht
  - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

- b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß;
9. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3.

## § 7

### Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

- (1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am **beitragsfähigen Aufwand** unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Meßzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmeßzahl beträgt für

#### 1. Grundstücke ohne Bebauung

- a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **2**
- b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **4**
- c) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) **12**
- d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) **8**

- 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, **landwirtschaftlichen** Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) **für eine** Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **10**

für die Restfläche gilt Nr. 1;

3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **20**

für die Restfläche gilt Nr. 1;

4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 oder § 7 **BauGB-MaßnahmenG** liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilflächen

a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **20**

b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 10

für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1.

## **§ 8**

### **Aufwandsspaltung**

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Ausbaubeitrag selbständig für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke;
2. die Freilegung ;
3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluß an andere Verkehrswege;
4. die Radwege;
5. die Gehwege;
6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen;
7. die Parkflächen;
8. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

Böschungen, Schutz- und Stützmauem sowie Trennstreifen werden der jeweiligen Teileinrichtung zugerechnet.

- (2) Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluß.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## **§ 10 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der **Durchführung** der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 11 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 12 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

### **§ 13 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 14 Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 13.07.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Appel, Landkreis Harburg, über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbausatzung) vom 11 .01 .1994 außer Kraft.

Appel, den 13. Juli 2000



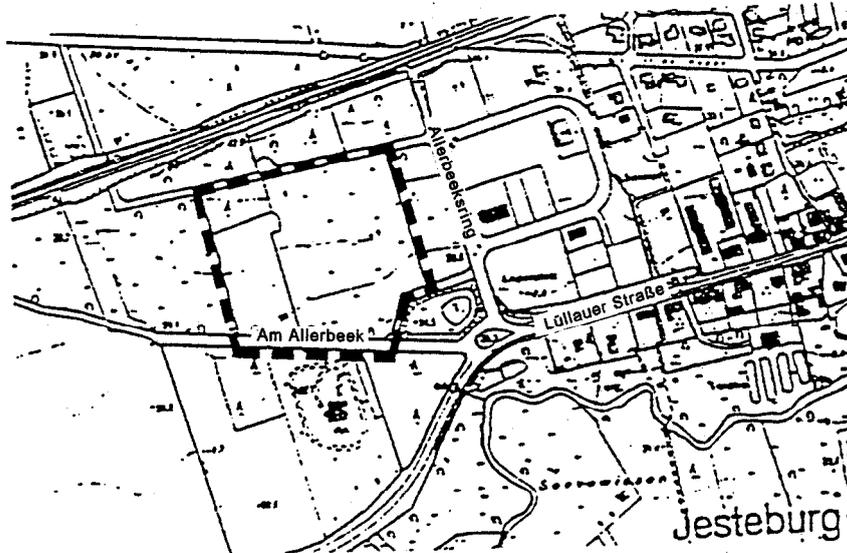
Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG Nr. GJ 30/00****über den Satzungsbeschluß des B-Planes Nr. 1.37 „Am Allerbeek“**

Gemäß §10(3) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2000 den Bebauungsplan Nr. 1.37 „Am Allerbeek“ mit Begründung beschlossen. Die Teilungsgenehmigungssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 09.05.2000 beschlossen.

Das Plangebiet schließt sich im Westen an das vorhandene Gewerbegebiet Lüllauer Straße an. Der räumliche Geltungsbereich ist aus folgendem Kartenauszug ersichtlich:



Der Landkreis hat mitgeteilt, daß der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Jesteburg entwickelt ist.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Gern. § 215 (2) BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Des weiteren wird gern. § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistungen der Entschädigungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Teilungsgenehmigungssatzung wird für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

in der Gemeindeverwaltung Jesteburg, Altes Rathaus, Zimmer 43, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg eingesehen werden.

Der Bebauungsplan\* wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg rechtsverbindlich.

\*sowie die **Teilungsgenehmigungssatzung**

  
(Dr. Manger-Scheller)



# Gemeinde Salzhausen

## Der Gemeindedirektor

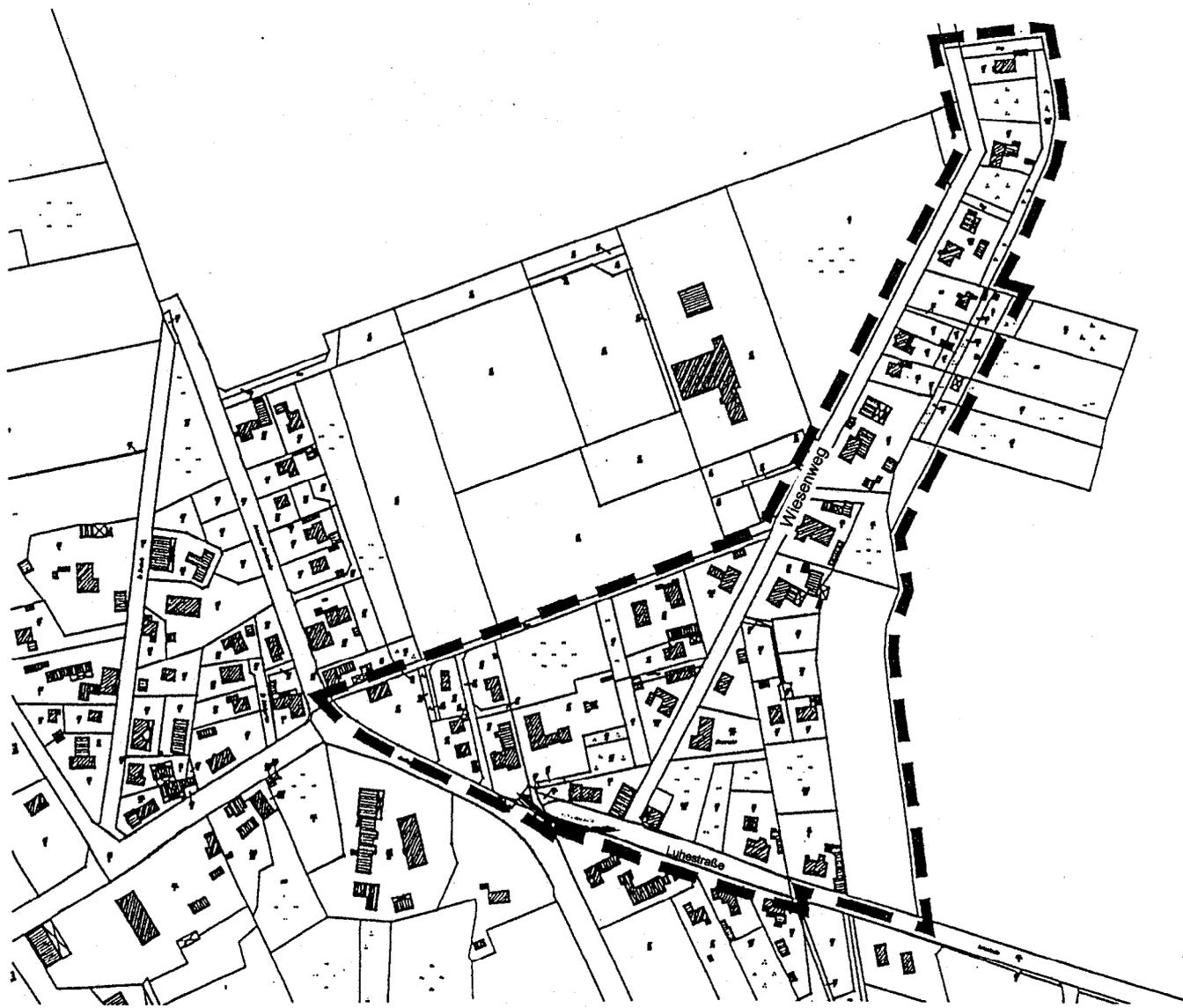
Salzhausen, 14.07.2000

### Öffentliche Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 "Luhestraße" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 06.07.2000 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Putensen. Er grenzt im Norden an den Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“ an und umfasst mit Ausnahme des vorgenannten B-Plangebietes die bebauten Bereiche westlich und östlich des Wiesenwegs | und nördlich der Luhestraße bzw. der Amelinghäuser Straße .Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die **fristgemäße** Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

  
(Magdeburg)

